



# Satzung

Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V.

## Inhalt

### Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszwecke und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit

### Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Vereinsorgane

- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand

### Besondere Bestimmungen

- § 11 Wahlen, besondere Bestimmungen
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Auflösung
- § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

### Ordnungen des Vereins

- § 15 Ordnungen

### Datenschutz im Verein

- § 16

### Inkrafttreten der Satzung

- § 17 Inkrafttreten

---

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V. und hat seinen Sitz in Konstanz.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg unter der Vereinsregister Nummer VR 380063 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszwecke und Ziele

- 1) Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2) Um dieses Ziel zu erreichen, unterhält der Verein ein Blasorchester und ggf. ein Jugendorchester.
- 3) Der Verein fördert die musikalische Ausbildung von Musikern<sup>1</sup> und Jungmusikern.
- 4) Der Verein veranstaltet öffentliche Konzerte und führt gesellschaftliche Veranstaltungen durch.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Konstanz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

- 1) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Satzung wird von einer sprachlichen Differenzierung der Geschlechter abgesehen. Dies dient lediglich der einfacheren Lesbarkeit und beabsichtigt keine Bevorzugung bzw. Benachteiligung einer der verschiedenen Geschlechter.

- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Blasorchester und/ oder Jugendorchester mitwirken oder sich in der musikalischen Ausbildung befinden.
- 3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

#### **§ 5 Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die beschlossenen Ordnungen an.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, mindestens drei Monate im Voraus, zu erklären.
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung und bestehende Ordnungen verstoßen oder durch ihr Verhalten vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit und haben zu bestimmten Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 5) Alle fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrages verpflichtet.

### **Vereinsorgane**

#### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich und sollte im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Durch Beschluss des ersten Vorsitzenden oder des Gesamtvorstandes oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie unter 2) einberufen werden.
- 4) Anträge und Anregungen sind dem ersten Vorsitzenden spätestens in den ersten 6 Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Entgegennahme von Berichten des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge

- e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins
- 6) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.
  - 7) Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
  - 8) Die Versammlungsleitung obliegt einem der Vorsitzenden.
  - 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

### Geschäftsführenden Vorstand

- a) den Vorsitzenden bestehend aus mindestens zwei bis maximal vier Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden bestimmen
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier

### Erweiterten Vorstand

- d) dem stellvertretenden Kassier
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Zeugwart
- g) zwei Interessenvertreter der aktiven Mitglieder
- h) dem Interessenvertreter der fördernden Mitglieder.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 3) Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten. Der geschäftsführende Vorstand ist auf Basis der Beschlüsse des Gesamtvorstandes handlungsfähig.
- 4) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 6) Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist es auch möglich, an den Abstimmungen im Rahmen der Vorstandssitzungen virtuell teilzunehmen.
- 7) Für vereinsinterne Sofortmaßnahmen sind Entscheidungen und Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes bis zur Beschlussfassung zu befolgen.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl einen Vertreter zu bestimmen.
- 9) Das Amt eines jeden Mitglieds des Gesamtvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Gesamtvorstand für seine Tätigkeit unter Beachtung steuerlicher Grundsätze eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

## Besondere Bestimmungen

### § 11 Wahlen, besondere Bestimmungen

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen dem Verein angehören und werden für die Dauer von zwei Jahren im Wechselrhythmus gewählt; d.h. dass bei der jeweiligen Mitgliederversammlung ein Teil des Gesamtvorstandes zur Wahl ansteht.
  - a) In ungeraden Jahren werden einer, maximal zwei Vorsitzende, der erste Kassierer, der Zeugwart, der Jugendleiter, ein Interessenvertreter der aktiven Mitglieder und der Interessenvertreter der fördernden Mitglieder gewählt.

- b) In geraden Jahren werden einer, maximal zwei Vorsitzende, der Schriftführer, der zweite Kassierer und ein Interessenvertreter der aktiven Mitglieder gewählt.  
Die Wahl zum Mitglied des Gesamtvorstandes erfordert die persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Aus triftigem Grund kann eine virtuelle Teilnahme oder eine vorherige schriftliche Erklärung des Mitgliedes, aus der die Bereitschaft zur Amtsübernahme im Falle der Wahl deutlich hervorgeht, erfolgen.
- 2) Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
  - 3) Die Interessenvertreter der aktiven Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung nur von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern gewählt.
  - 4) Vor Beginn der Wahlen ist in offener Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragt und die Wahlen durchführt.
  - 5) Die Verweigerung der Entlastung hat auf Neuwahlen keinen verzögernden Einfluss.
  - 6) Das von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes übernommene Ehrenamt endet grundsätzlich mit der Entlastung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - 7) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses gegenüber dem Wahlleiter verlangt.
  - 8) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss als einziger Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.

### **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz

## **Ordnungen des Vereins**

### **§ 15 Ordnungen**

Der Verein kann sich Vereinsordnungen sowie eine Geschäftsordnung geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, müssen aber deren Richtlinien einhalten und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen enthalten Regelungen, Aufgaben, Organisation und Ausführungsbestimmungen einzelner Tätigkeitsbereiche und des Gesamtvorstandes. Insbesondere die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche der Vorsitzenden.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Veränderungen werden in der jeweils nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht.

## **Datenschutz im Verein**

### **§ 16 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung des Zwecks und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt


- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihrem Amt oder dem Verein hinaus.

## **Inkrafttreten der Satzung**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Registergericht in Kraft.  
Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung am 17.05.2022 in Konstanz.

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer